

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan

„Hinter Kürtel“

in der Ortsgemeinde Waldweiler

Umweltbericht

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer
M.Sc. Marcel Kasper

Auftraggeber:



OG Waldweiler

Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO
P & P GmbH**

Hauptsitz

Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830
Email info@paulus-partner.de

Büroniederlassungen

Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e
54290 Trier
Telefon +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Planungsraumanalyse	4
2.1	Geographische Lage und Abgrenzung des Planungsraumes	4
2.2	Naturräumliche Gliederung	4
2.3	Landes- und Raumplanung	4
2.4	Schutzgebietsausweisungen	5
3.	Bestandserfassung und –bewertung	7
3.1	Methodik der Bestandserfassung	7
3.2	Boden.....	8
3.3	Wasserhaushalt	9
3.4	Klima & Luftqualität	10
3.5	Vegetation.....	11
3.6	Tierarten & -artengruppen	13
3.7	Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter.....	15
3.8	Landschaftsbild & Erholungsfunktion.....	15
3.9	Mensch	16
3.10	Kultur- & Sachgüter.....	17
4.	Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
4.1	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	18
4.2	Boden.....	19
4.3	Wasserhaushalt	20
4.4	Klima & Luftqualität	20
4.5	Vegetation.....	21
4.6	Tierarten & -artengruppen	21
4.7	Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter.....	22
4.8	Landschaftsbild & Erholungsfunktion.....	22
4.9	Mensch	22
4.10	Kultur- & Sachgüter.....	23
5.	Prognose zur Entwicklung des Naturhaushalts ohne Verwirklichung der Planung	24
6.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	25
6.1	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	25
6.2	Kompensationsmaßnahmen	25
6.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	27
7.	Planungsalternativen	30
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
9.	Referenzen	33
	Fotodokumentation	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches an der K68 westlich von Waldweiler.....	3
Abb. 2:	Entwicklung eines standortgerechten Erlen-Ufersaumes am Mühlscheiderbach östlich der B407 auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 5 und 37 in der Flur 14 in der Gemarkung Waldweiler.	27
Abb. 3:	Blick nach Südwesten über die Ackerflächen im Plangebiet.....	36
Abb. 4:	Blick auf die drei Obstbäume auf der Wiese im Norden des Plangebiets.	36
Abb. 5:	Blick nach Osten auf die Streuobstwiese im Plangebiet.	37
Abb. 6:	Blick in den Fichtenbestand entlang des Mühlscheiderbachs.....	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Bewertungskategorien zur Beurteilung der Natürlichkeit der Böden im Planungsraum.....	9
Tab. 2:	Bewertungskategorien zur Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für das Schutzgut Klima & Luftqualität.	10
Tab. 3:	Bewertungskategorien zur Beurteilung der Biotoptypen im Planungsraum.	12
Tab. 4:	Bewertungskategorien zur Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für das Teilschutzgut Fauna.	14
Tab. 5:	Bewertungskategorien zur Beurteilung des Landschaftsbildes im Planungsraum.....	16
Tab. 6:	Bewertungskategorien zur Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für das Schutzgut Mensch.	17
Tab. 7:	Bewertungsmatrix zur Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) anhand der Bedeutung des betroffenen Schutzguts und der Intensität der vorhabenbedingten Wirkungen (MKUEM 2021, S. 14).....	18
Tab. 8:	Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Hinter Kürtel".	25
Tab. 9:	Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Hinter Kürtel".	26
Tab. 10:	Ist-Zustand des Plangebiets gemäß Praxisleitfaden.	28
Tab. 11:	Plan-Zustand des Plangebiets gemäß Praxisleitfaden.....	28
Tab. 12:	Ist-Zustand der Kompensationsfläche gemäß Praxisleitfaden.	29
Tab. 13:	Plan-Zustand der Kompensationsfläche gemäß Praxisleitfaden.....	29

1. Einleitung

Die Ortsgemeinde Waldweiler plant die Ausweisung eines Neubaugebietes in Ortsrandlage im Bereich des Friedhofs. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan „Hinter Kürtel“ geschaffen werden. Das Bauleitplanverfahren wurde gem. dem ehemaligen § 13 b BauGB begonnen. Auf Grundlage des § 13 b und des folgenden § 215a BauGB konnte das Verfahren nicht abgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt die Entwicklung des Bebauungsplans nunmehr im sogenannten Regelverfahren gem. BauGB.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Hiernach sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Teilschutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Mit der Aufstellung des Umweltberichts zum Bebauungsplan wurde das Ingenieurbüro P&P GmbH beauftragt.

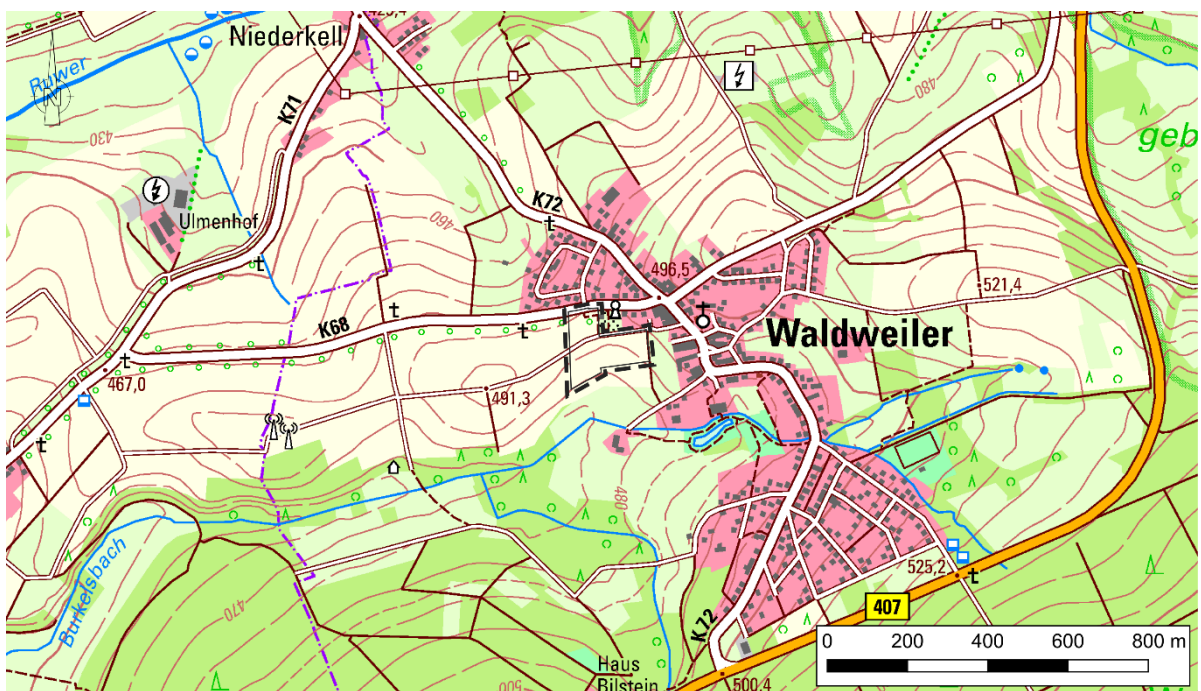


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches an der K68 westlich von Waldweiler.

2. Planungsraumanalyse

2.1 Geographische Lage und Abgrenzung des Planungsraumes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Verbandsgemeinde Saarburg - Kell, Ortsgemeinde Waldweiler und umfasst die folgenden Flurstücke bzw. Teilflächen (TF) der folgenden Flurstücke (allesamt Flur 2, Gemarkung Waldweiler):

77/1 (TF), 71/1 (TF), 68/1 (TF), 64/1 (TF), 27/1, 23/4 (TF), 1180/23 (TF), 1181/23 (TF), 30/1 (TF), 1194/28, 1193/28, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91.

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

2.2 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet zählt zur Südwestlichen Hunsrückhochfläche. Diese weist einen Hochmuldencharakter auf, der von Quarzitrücken umrahmt ist. Der Untergrund wird fast ausschließlich von unterdevonischen Tonschiefern gebildet, worauf sich eine tiefgründige Verwitterungsdecke des Tonschiefers mit lehmigen, teilweise zur Vernässung neigenden Böden gebildet hat. Mit über 1.000 mm Jahresniederschlag und einer Jahresmitteltemperatur von 8 °C herrscht ein atlantisch geprägtes Mittelgebirgsklima. Auf relativ ertragreichen Böden der Hochflächen herrscht Ackerbau- u. Grünlandnutzung vor, es werden v.a. Getreide (Gerste, Hafer, Roggen, Weizen) und Hackfrüchte angebaut. In den Talgründen findet auf teilweise drainierten Böden fast ausschließlich Grünlandnutzung statt, Obstanbau ist aufgrund der Höhenlage und der Spätfrostgefährdung nur spärlich vorhanden. In der Landschaftseinheit finden sich Fichten- oder Mischwaldbestände, welche jedoch nicht sehr gut ausgeprägt sind (BfN 2015).

2.3 Landes- und Raumplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm (MIS 2008) bildet den koordinierenden fach- und ressortübergreifenden räumlichen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert die Festsetzungen *Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz* sowie *Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus*.

Die geplante Wohnbebauung erfolgt im unmittelbaren Kontext zum bestehenden Siedlungskörper von Waldweiler und ist daher nicht geeignet, nachhaltige Beeinträchtigungen für Erholung und Tourismus hervorzurufen.

Ein Teil des Plangebiets wird im Zuge der Wohnbebauung und der Erschließungsstraße versiegelt werden, was der Festsetzung Grundwasserschutz grundsätzlich entgegensteht. In Anbetracht der vergleichweisen kleinflächigen Versiegelung ist die Umsetzung des Planvorhabens nicht dazu geeignet, signifikante Verschlechterungen der lokalen Grundwassersituation hervorzurufen. Konflikte mit der Landesplanung bestehen daher nicht.

Die mit dem Vollzug des Bebauungsplans verbundenen Eingriffe sind nicht mit überregionalen Wirkfaktoren verbunden, weshalb Konflikte mit den raumplanerischen Zielen und Grundsätzen des LEP IV ausgeschlossen werden können.

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) bildet den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Raumentwicklung. Der regionale Raumordnungsplan (ROP, verkürzt 'Regionalplan') konkretisiert das LEP IV fachlich und räumlich für die Region Trier mit den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Stadt Trier. Träger der Regionalplanung ist gem. § 10 i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Planungsgemeinschaft Region Trier. Er liegt derzeit in der Entwurfsfassung (Stand 2014) vor (PLG TRIER 2014).

Der westliche Teilbereich des Plangebiets wird von der Festsetzung *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* tangiert. Für den östlichen Teil des geplanten Standorts trifft der ROP keine Festsetzungen. Demnach würde der Vollzug des Bebauungsplans zu einem kleinflächigen Verlust von Flächen führen, die gemäß dem ROP der Landwirtschaft vorbehalten sind.

2.4 Schutzgebietsausweisungen

Es sind nachfolgende geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. Schutzgebiete im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG betroffen:

Naturpark Saar-Hunsrück

Das Planvorhaben liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Im Naturpark soll die zur Erholung der Bevölkerung und für naturverbundenen Tourismus hervorragend geeignete Mittelgebirgslandschaft mit ihren landschaftsprägenden Merkmalen wie ausgedehnte Laubmischwälder, vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Die Verordnung über den Naturpark sieht selbst keine Verbote vor. In Verbindung mit der Tatsache, dass sich die geplante Wohnbebauung in den bestehenden Siedlungskörper einfügen wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Naturparks zu erwarten.

Natura 2000

Die Planung tangiert das FFH-Gebiet *Ruwer und Seitentäler* (FFH-6306-301). Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets wurde im Zuge einer FFH-Vorprüfung überprüft und kann in einer separaten Unterlage eingesehen werden.

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass auf die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsüberprüfung verzichtet werden kann.

3. Bestandserfassung und –bewertung

Im folgenden Kapitel werden die wertgebenden Funktionen und Strukturen der einzelnen Schutzgüter von Natur und Landschaft ermittelt, beschrieben und bewertet.

3.1 Methodik der Bestandserfassung

Biotoptypen

Zur Erfassung der Nutzungen und Biotoptypen wurde im Januar 2024 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt, die im Sommer 2025 durch zusätzliche geobotanische Kartierungen ergänzt worden ist.

Die Ansprache der Biotoptypen beruht im Wesentlichen auf Struktur-, Vegetations- u. Standortmerkmalen. Die Klassifizierung der Lebensräume erfolgte dabei in Anlehnung an die Kartieranleitung zum Biotopkataster Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN 2023).

Fauna

2025 wurden feldökologische Untersuchungen zum Vorkommen heimischer Fledermaus- und Brutvogelarten durchgeführt. Für die verbleibenden Tierarten und Tierartengruppen erfolgte eine Potenzialabschätzung anhand der örtlichen Biotoptypen und deren Lebensraumfunktionen sowie den artspezifischen Ansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten.

Sonstige Schutzgüter

Die Informationen zu den sonstigen Schutzgütern wurden, sofern nicht gesondert angegeben, folgenden Datengrundlagen entnommen:

- Online Kartendienst GeoExplorer (MUEEF 2026a),
- Bodenübersichtskarte 1:200.000 (BÜK200) von Rheinland-Pfalz (LGB 2026),
- LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (MUEEF 2026b),
- WebWerdis - Web-based Weather Request and Distribution System. Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1991-2020 (DWD 2022).

Bewertung

Für jedes Kriterium werden für die Bewertung ordinal-skalierte Abstufungen definiert, die sich zum einen an der vorhandenen Datenbasis und zum anderen an Leitbildern sowie an fachlich begründeten Gesichtspunkten orientieren. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand der nachfolgenden Bewertungsskalen:

- Zweistufige Skala:
 - Besondere Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Allgemeine Bedeutung/Empfindlichkeit
- Fünfstufige Skala:
 - Sehr hohe Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Hohe Bedeutung/ Empfindlichkeit
 - Mittlere Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Geringe Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Sehr geringe Bedeutung/Empfindlichkeit

Die fünfstufige Skala kommt dann zur Anwendung, wenn hinsichtlich des für die Schutzgutbewertung herangezogenen Kriteriums eine Vielzahl von Ausprägungen unterschiedlicher Bedeutung/Empfindlichkeit vorhanden ist. Die zweistufige Skala wird hingegen herangezogen, wenn nur zwei Ausprägungen unterschiedlicher Bedeutung/Empfindlichkeit vorkommen.

3.2 Boden

Beschreibung

Das Plangebiet tangiert zwei Bodengroßlandschaften, die hinsichtlich ihrer Bodeneigenschaften sehr ähnlich sind:

Nördlicher Teil des Geltungsbereichs: Bodengroßlandschaft der Ton- u. Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Hier sind als Leitböden Braunerden und Regosole aus Toschniefer definiert. Die nutzbare Feldkapazität des durchwurzelbaren Bodenraums beträgt 129 mm.

Südlicher Teil des Geltungsbereichs: Bodengroßlandschaft der Ton- u. Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Als Leitboden sind hier Braunerden aus Tonschiefer definiert. Die nutzbare Feldkapazität des durchwurzelbaren Bodenraums beträgt hier 160 mm.

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial für den nördlichen Teilbereich wird als mittel, für den südlichen Teilbereich als hoch - sehr hoch eingestuft.

Die Böden im Plangebiet sind mit Ausnahme der (intensiven) landwirtschaftlichen Nutzungen keinen weiteren anthropogenen Überprägungen in Form von versiegelten Flächen, Beeinträchtigungen früherer Bautätigkeiten o.Ä. ausgesetzt.

Bewertung

Boden ist unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar; seine Schutzwürdigkeit ist generell hochwertig einzustufen. Zur

Abschätzung der vorhabenbedingten Wirkungen empfiehlt sich jedoch eine differenziertere Bewertung anhand der Natürlichkeit, dem Biotopentwicklungspotential und der Ertragsfähigkeit des Bodens. Dabei dient der Natürlichkeitsgrad als primär wertgebende Bewertungskategorie.

Tab. 1: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Natürlichkeit der Böden im Planungsraum.

Bedeutung	Beschreibung
sehr hoch	Natürlich ausgeprägte, unbeeinträchtigte Böden.
hoch	Extensiv genutzte Böden.
mittel	Durch Verdichtung, Entwässerung oder intensive Nutzung beeinträchtigte Böden.
gering	Durch Verdichtung, Entwässerung oder intensive Nutzung überprägter Böden.
sehr gering	Naturferne Böden (Überbauung; Überschüttung, Abgrabung)

Die Böden innerhalb des Plangebiets sind derzeit noch nicht versiegelt, weshalb sie als natürlich ausgeprägt einzustufen sind. Der Natürlichkeitsgrad spiegelt sich in der vergleichsweise hohen nutzbaren Feldkapazität und dem hohen Ertragspotenzial wider. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind jedoch Abstriche verfügbar, weshalb dem Teilschutzgut Boden insgesamt eine mittlere Bedeutung zugeschrieben wird.

3.3 Wasserhaushalt

Beschreibung

Das Plangebiet zählt zur Grundwasserlandschaft der devonischen Quarzite. Die Grundwasserneubildung liegt im langjährigen Mittel im Bereich von 125 mm/a. Entlang des Burkelsbach liegt sie sogar bei über 200 mm/a. Die Grundwasserüberdeckung wird als mittel eingestuft.

Die Planung liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Das Planvorhaben tangiert den Burkelsbach. Der Burkelsbach ist ein Gewässer 3. Ordnung, der in die Ruwer mündet. Er ist im landesweiten Biotopkataster als gesetzlich geschütztes Biotop definiert. Im betroffenen Fließabschnitt wird die Gewässerstrukturgüte des Burkelsbachs als *stark verändert* bzw. *sehr stark verändert* eingestuft. Die Planung sieht keine baulichen Eingriffe in den Burkelsbach vor.

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Bewertung

Eine besondere Bedeutung kommt dem Grundwasser in den Gebieten zu, in denen es zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dient. Da im Planungsraum keine Wasserschutz-zonen vorhanden sind, wird dem gesamten Raum generell eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Die Planung tangiert zwar den Burkelsbach, bereitet jedoch keinerlei bauliche Eingriffe in diesen vor. Im Zuge der Regenwasserbewirtschaftung des Baugebiets wird jedoch temporär Niederschlagswasser über einen Muldengraben in den Burkelsbach eingeleitet. Die Einleitung erfolgt jedoch indirekt und dosiert über ein Reregrückhaltebecken (RRÜB).

Der Burkelsbach ist zwar als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG definiert, gilt im betroffenen Fließabschnitt jedoch als stark bzw. sehr stark verändert. Die Veränderung konnte im Zuge der Kartierungsarbeiten nur bedingt bestätigt werden. Demnach ist dem Burkelsbach aus unserer Sicht eine mittlere bis hohe Bedeutung zuzuschreiben.

3.4 Klima & Luftqualität

Beschreibung

Im Plangebiet herrscht ein atlantisch geprägtes Mittelgebirgsklima. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,9 °C mit etwa 33 Sommertagen (Tages-Höchsttemperatur > 25 °C) und 81 Frosttagen (Tages-Tiefsttemperatur < 0 °C). Im Jahr fallen durchschnittlich 1076 mm Niederschlag. Die Angaben beziehen sich auf das 30-jährige Mittel im Zeitraum 1991-2020 (interpolierte 1-km²-Rasterdaten, DWD 2022).

Das Plangebiet ist frei von größeren zusammenhängenden Gehölzbeständen, die einen positiven Beitrag zur Sauerstoffproduktion leisten könnten.

Tab. 2: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für das Schutzgut Klima & Luftqualität.

Bedeutung	Beschreibung
sehr hoch	Großflächige Kaltluft-/Frischlufentstehungsgebiete mit Anschluss an Leitbahnen zur Versorgung klimatisch belasteter Ballungsräume oder unmittelbarem Anschluss an diese.
hoch	Zerstreute Kaltluft-/Frischlufentstehungsgebiete mit Anschluss an Leitbahnen zur Versorgung klimatisch belasteter Ballungsräume oder unmittelbarem Anschluss an diese.
mittel	Großflächige Kaltluft-/Frischlufentstehungsgebiete mit Anschluss an Leitbahnen ohne unmittelbare Bedeutung für klimatisch belastete Ballungsräume.
gering	Zerstreute Kaltluft-/Frischlufentstehungsgebiete mit Anschluss an Leitbahnen ohne unmittelbare Bedeutung für klimatisch belastete Ballungsräume.
sehr gering	Abflusslose Landschaften, Siedlungsräume, etc.

Bewertung

Zur Bewertung der lokalklimatischen Bedeutung des Untersuchungsraumes dienen im Wesentlichen die klimatische und die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die klimatische Ausgleichsfunktion beschreibt die Zusammenhänge zwischen Kalt- und Frischlufentstehungsgebieten auf der einen und klimatisch belasteten Siedlungsräumen (insbesondere dicht bebaute

Ballungszentren) auf der anderen Seite. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion umfasst die Frischluftproduktion (Sauerstoffproduktion der Vegetation, insbesondere der Wälder) und die Schadstofffilterung durch gehölzreiche Flächen.

Das Plangebiet verfügt aufgrund seiner geringen Größe und des Fehlens sauerstoffproduzierender Vegetationsbestände über keinerlei nennenswerten, lokalklimatisch bedeutsamen Strukturen. Demzufolge ist für das Teilschutzgut Klima & Luftqualität eine sehr geringe Bedeutung anzusetzen.

3.5 Vegetation

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation beschreibt das Artengefüge, das sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingriffe und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand zu entwickeln (ELLENBERG & LEUSCHNER 2010). Die potenzielle natürliche Vegetation bildet das komplexe ökologische Wirkungsgefüge des Standorts (Klima, Bodenverhältnisse, Wasser- und Nährstoffverfügbarkeit) ab und ermöglicht Rückschlüsse auf das biotische Potential eines Raumes.

Im Plangebiet wären natürlicherweise Flattergras-Hainsimsen-Buchenwälder im Komplex mit Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwälder vertreten.

Biotopkataster

Das landesweite Biotopkataster umfasst die schutzwürdigen Biotopkomplexe bzw. Biotoptypen und wird regelmäßig fortgeschrieben. Als wichtige Datengrundlage dient es u. a. zur Bewertung des Naturhaushaltes, zur Ableitung von Naturschutzziele oder zur Folgenabschätzung von Eingriffen.

Laut Biotopkataster finden sich innerhalb des Plangebiets keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG oder natürliche Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Beschreibung

Der Großteil des Plangebiets wird von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ackerflächen (HA0), die intensiv genutzt werden und arm an wertgebenden Elementen der Beikrautflora sind. Es finden sich lediglich einige weitverbreitete und ungefährdete Arten wie *Taraxacum officinale* agg. (Löwenzahn), *Matricaria discoidea* (Kamille), *Cirsium arvense* (Acker-Kratzdistel), *Polygonum aviculare* (Vogel-Knöterich) oder *Artemisia vulgaris* (Gewöhnlicher Beifuß).

Im Norden des Plangebiets liegt eine ruderal beeinflusste Fettwiese (EA1), die offensichtlich auch als alternative Zuwegung zum angrenzenden Feldweg dient. Das Inventar beschränkt sich auf wenige nitrophile Hochgräser und einige wenige krautige Blütenpflanzenarten. Regelmäßig vorkommend sind *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Dactylis glomerata* (Gewöhnliches Knaulgras), *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz), *Elymus repens* (Quecke), *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich), *Trifolium repens* (Weiß-Klee), *Ranunculus repens* (Kriechender Hahnenfuß) und *Tanacetum vulgare* (Gewöhnlicher Rainfarn). Auf der Fläche stehen 3 Obstbäume (BF6) mit BHD um zwischen 28 und 35 cm. Die Bäume sind mit Misteln befallen ansonsten aber vital, ein nennenswertes Potenzial an Sonderstrukturen (Rindenabplatzungen, Höhlungen o.Ä.) fehlt. Eine lückige Baumreihe aus jungen Laub- und Obstgehölzen (Bf1) trennt die Feldflur von der K68 ab.

Die Siedlungsbiotope des Geltungsbereichs umfassen Straßenbegleitgrün (HC3) sowie eine Streuobstwiese (HK2). Das Straßenbegleitgrün befindet sich im äußersten Norden des Geltungsbereichs entlang der K68/Manderner Straße, die Streuobstwiese befindet sich entlang des Wirtschaftsweges (VB0, vvs). Auf der Streuobstwiese befinden sich etwa 25 Obstbäume unterschiedlichen Alters. Es sind Individuen von Gartenholz (BHD bis 7 cm) bis zu mittlerem Baumholz (BHD 38-50 cm) vertreten. Mittleres Baumholz ist hier jedoch eher die Ausnahme. Die meisten Bäume sind als Stangenholz (BHD 7-14 cm) oder als geringes Baumholz (14-38 cm) einzustufen. Die Bäume sind überwiegend in einem gepflegten und vitalen Zustand. Durch die ordentliche Pflege (z.B. saubere Astungswunden) fehlt es den Bäumen an artenschutzrechtlich relevanten Sonderstrukturen (keine Rindenabplatzungen, keine zusammengebrochene Kronenteile, keine Höhlungen o.Ä.).

Bewertung

Die Biotoptypen werden im Wesentlichen anhand der Kriterien *Flächengröße*, *abiotische* und *biotische Ausstattung* bewertet. Die Einstufung in die Bewertungskategorien erfolgte in Anlehnung an den Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV Stand 2013).

Tab. 3: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Biotoptypen im Planungsraum.

Bedeutung	Exemplarische Biotoptypen
sehr hoch	Naturnahe Waldgesellschaften mit altem Baumbestand, intakte Moore
hoch	Moor-Gebüsche, Artenreiches Grünland
mittel	Gehölze mittleren Alters, mäßig artenreiches Grünland
gering	Intensivgrünland, Äcker
sehr gering	Abbauflächen, Deponien, Straßen

Aufgrund der Größe und der Anzahl gesunder Bäume ist die Streuobstwiese innerhalb des Geltungsbereiches als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG einzustufen und dementsprechend von hoher Bedeutung.

Für die teilversiegelten bzw. vollständig versiegelten Oberflächen ist eine sehr geringe Bedeutung anzusetzen. Auch das Straßenbegleitgrün ist von sehr geringer Bedeutung.

Bei den Ackerflächen (geringe Bedeutung aufgrund intensiver Nutzung) und den übrigen Biotopen handelt es sich um weitverbreitete und ungefährdete Ausprägungen. Vegetationskundliche Alleinstellungsmerkmale, die eine höhere Einstufung rechtfertigen würden, sind nicht vorzufinden.

3.6 Tierarten & -artengruppen

Beschreibung

Säugetiere

Im Planungsraum ist höchstens mit weitverbreiteten, synanthropen Arten zu rechnen, da die Lebensraumansprüche anspruchsvoller oder weiträumig agierender Arten wie der Haselmaus, dem Luchs oder der Wildkatze nicht erfüllt werden.

Im Plangebiet konnten drei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Großes Mausohr und Großer Abendsegler) zweifelsfrei nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden Rufe aufgezeichnet, die den akustisch schwer unterscheidbaren Artpaaren Große bzw. Kleine Bartfledermaus und Braunes bzw. Graues Langohr zuzuordnen sind. Vorkommen des Kleinen Abendseglers können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung, dies wird auch durch die sehr geringen Flugaktivität von 6 bzw. 13 Rufsequenzen pro Stunde untermauert. Gebäude bzw. Gehölze mit Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der örtlichen Arten dienen könnten fehlen – es sind lediglich Tagesverstecke denkbar.

Vögel

Im Rahmen der 2025 durchgeführten Revierkartierungen konnten insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen werden, 15 davon sind als Brutvogelarten im Untersuchungsraum anzusprechen.

Im Untersuchungsraum ist ein typisches rurales Artenspektrum vertreten. Die baulich überplanten Flächen sind für die meisten Arten nur von untergeordneter Bedeutung, da es sich hierbei zum größten Teil um Ackerflächen handelt. Dieses sind für die meisten Arten höchstens als sporadisch genutzte Nahrungsräume zu bewerten. Die Feldlerche ist jedoch an ebendiese Ackerflächen als Nistplatz angewiesen. Allerdings konnte die Art nur ein einziges Mal überfliegend beobachtet werden; die nächstgelegenen Brutreviere liegen 500 m nordwestlich des Plangebiets.

Die Brutreviere der meisten Arten finden sich in den an den Geltungsbereich angrenzenden Strukturen. Insbesondere die strukturierten Bereiche östlich und südlich des Bebauungsplanes sind hier von Bedeutung. Für Gebäudebrüter wie den Hausrotschwanz und den Haussperling stellt der bestehende Siedlungskörper zahlreiche Brutmöglichkeiten zur Verfügung. Innerhalb des Geltungsbereiches selbst konnten lediglich die Kohlmeise und das Rotkehlchen als Brutvogel bestätigt werden.

Herpetofauna

Planungsrelevante Amphibien- u. Reptilienarten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu erwarten, da deren Lebensraumansprüche nicht erfüllt werden.

Insekten

Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich keine Habitatstrukturen, die Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten begünstigen.

Bewertung

Zur Bewertung der tiergruppenübergreifenden Bedeutung des Planungsraumes wird die Habitatfunktion des Planungsraumes herangezogen.

Tab. 4: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für das Teilschutzgut Fauna.

Bedeutung	Beschreibung
sehr hoch	Essenzielle Habitatfunktion für eine vom Aussterben bedrohte Tierart oder mehrere stark gefährdete Tierarten.
hoch	Essenzielle Habitatfunktion für eine stark gefährdete Tierart oder mehrere gefährdete Tierarten.
mittel	Essenzielle Habitatfunktion für eine gefährdete Tierart oder mehrere Tierarten der Vorwarnliste.
gering	Essenzielle Habitatfunktion für eine Tierart der Vorwarnliste.
sehr gering	Keine essenzielle Habitatfunktion für bedrohte Tierarten.

Ein Großteil der planungsrelevanten Arten kann innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeschlossen werden, weil essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen.

Quartierfunktionen planungsrelevanter Fledermausarten werden nicht überplant, weshalb nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für einige Vogelarten kommt das Plangebiet zwar als Lebensraum in Frage, allerdings finden sich hierunter keine seltenen oder gefährdeten Arten, weshalb dem Teilschutzgut Fauna eine geringe Bedeutung zugeschrieben wird.

3.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Aus methodischen Gründen bezieht sich die vorliegende Umweltprüfung auf einzelne Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushalts. Diese sind in Wirklichkeit allerdings in einem komplexen Wirkungsgefüge miteinander verwoben. So hat die Gesamtheit der Bodeneigenschaften, welche wiederum von geologischen und klimatischen Bedingungen abhängig ist, einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vegetation und damit wiederum auf die tierischen Lebensgemeinschaften. Über diese gängigen Zusammenhänge hinaus sind derzeit keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet bekannt.

3.8 Landschaftsbild & Erholungsfunktion

Beschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in Ortsrandlage des Siedlungskörpers Waldweiler. Das Gelände fällt von Norden nach Süden ab. Die geplanten Gebäude werden vermutlich dennoch sowohl von der Manderner Straße als auch von der Saarstraße einzusehen sein.

Besondere landschaftsästhetisch wirksame Bestandteile oder herausragende Merkmale fehlen dem Plangebiet. In Blickrichtung Süden sind die bewaldeten Höhenrücken des Hochwaldes sichtbar, vom Plangebiet aus sind die 4 Windenergieanlagen des Schimmelkopfes einzusehen.

Entlang der östlichen Grenze des Bebauungsplans verläuft die Traumschleife Hochwald Acht, eine 20 km lange Rundtour des Saar-Hunsrück-Steigs.

Weitere besondere Einrichtungen der landschaftsgebundenen Erholung (Radwege, Aussichtspunkte, Ruheplätze, etc.) sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Bewertung

Die Bewertung der landschaftsästhetischen Wirkung erfolgt anhand der folgenden Merkmale:

- **Vielfalt** meint Diversität an Nutzungsformen, erlebniswirksamen Strukturelementen im Raum, Naturgütern und Lebensformen, Reliefvielfalt und/oder Vielfalt an Blickbezügen unter Einbezug zeitlicher Dynamik.
- **Eigenart** (Unverwechselbarkeit) der Landschaft, d.h. die Gruppierung natürlicher und anthropogener Elemente bzw. die charakteristische Abfolge von Nutzungsformen und Landschaftselementen und deren historische Genese
- **Schönheit**, als wahrgenommener Gesamteindruck der Landschaft und intuitive Inwert-Setzung der Merkmale Vielfalt und Eigenart.

Tab. 5: Bewertungskategorien zur Beurteilung des Landschaftsbildes im Planungsraum.

Bedeutung	Beschreibung
sehr hoch	eine Landschaft von deutschlandweiter Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer sehr hohen Ausprägung charakteristischer landschaftsästhetischer Merkmal
hoch	eine Landschaft von überregionaler Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hohen Ausprägung charakteristischer landschaftsästhetischer Merkmale
mittel	eine Landschaft mit einer mittleren Ausprägung mehrerer wertgebender landschaftsästhetischer Merkmale
gering	eine Landschaft mit wenigen wertgebenden landschaftsästhetischen Merkmalen
sehr gering	eine Landschaft mit sehr wenigen oder ohne wertgebende landschaftsästhetische Merkmale

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs ist durchschnittlich ausgeprägt, vergleichbare Landschaften sind im überregionalen Kontext weit verbreitet. Da dem Plangebiet die notwendigen Alleinstellungsmerkmale für eine höhere Bewertung fehlen, ist dem Teilschutzgut Landschaftsbild lediglich eine geringe Bedeutung zuzuschreiben.

Da der Geltungsbereich die Traumschleife Hochwald Acht tangiert, trägt das Plangebiet für Erholungssuchende eine hohe Bedeutung.

3.9 Mensch

Beschreibung

Die geplanten Wohngebäude stellen eine Erweiterung des bestehenden Siedlungskörpers in westliche Richtung vor. Allgemein ist die Ortslage Waldweiler über die K68 und B407 gut erschlossen. Die B407 stellt eine direkte Verbindung nach Saarburg bzw. zur Autobahn A1 her. Demnach ist sie für die Ortslage Waldweiler sehr bedeutend.

Durch die Lage in einer ackerbaulich genutzten Landschaft muss mit dem regelmäßigen Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen, zu Stoßzeiten der landwirtschaftlichen Praxis auch an Wochenenden, gerechnet werden. Dies gilt vor allem für diejenigen Bauplätze, die sich im westlichen Teil des Geltungsbereichs befinden.

Das Plangebiet hat direkten Anschluss an die Traumschleife Hochwald Acht, eine Etappe des überregionalen Saar-Hunsrück-Steigs. Diese wird Erholungssuchenden auch noch nach Umsetzung des Planvorhabens zur Verfügung stehen.

Weitere Funktionen für Freizeit und Erholung sowie die menschliche Gesundheit werden von der Planung nicht tangiert.

Bewertung

Als Kriterien zur Beurteilung werden die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Funktionen für Freizeit und Erholung sowie die menschliche Gesundheit herangezogen.

Sowohl hinsichtlich der Wohnumfeldfunktion (Schaffung neuen Wohnraums) als auch der Erholungsfunktion (Anschluss an überregionale Wanderwege, Zugang zu siedlungsnahen Freiräumen mit hoher Landschaftsbildqualität) ist das Plangebiet von hoher Bedeutung.

Abstriche sind wegen akustischer und olfaktorischer Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Ackerflächen vertretbar.

Demnach ist dem Teilschutzgut Mensch eine mittlere bis hohe Bedeutung zuzuschreiben.

Tab. 6: Bewertungskategorien zur Beurteilung der Bedeutung des Planungsraumes für das Schutzgut Mensch.

Bedeutung	Beschreibung
sehr hoch	Extensive Freizeit-/Ferienanlagen; Wohnbauflächen; siedlungsnaher Freiräume mit guter Erschließung und sehr hoher Landschaftsbildqualität.
hoch	Gemischte Bauflächen mit überwiegender Wohnfunktion; siedlungsnaher Freiräume mit guter Erschließung und hoher Landschaftsbildqualität.
mittel	Landwirtschaftliche Hofanlagen; siedlungsnaher Freiräume mit guter Erschließung und mittlerer Landschaftsbildqualität.
gering	Gewerbegebiete; siedlungsnaher Freiräume mit guter Erschließung und geringer Landschaftsbildqualität.
sehr gering	Ver- und Entsorgungsanlagen im Außenbereich; siedlungsnaher Freiräume mit schlechter Erschließung in ausgeräumten Landschaften.

3.10 Kultur- & Sachgüter

Beschreibung

Laut Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier sind im Plangebiet keine schützenswerten Kultur- od. Sachgüter vorhanden, die planerisch besonders zu berücksichtigen wären.

Bewertung

Dem Planungsraum kommt hinsichtlich des Teilschutzgutes lediglich eine allgemeine Bedeutung zu, da keine besonderen Kultur- u. Sachgüter bekannt sind.

4. Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Parallel zur Integrierten Biotopbewertung bzw. der damit verbundenen Beurteilung von Eingriffen in die Vegetation erfolgt nachfolgend eine Erfassung und Bewertung der geschützten Umweltgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigungen durch den vorgesehenen Eingriff. Dabei wird unterschieden in

- erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und
- erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS).

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) besteht grundsätzlich ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf.

Zur Bestimmung, ob ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt, erfolgt eine Klassifizierung für die Funktionen jedes Schutzgutes separat gemäß der nachfolgenden Bewertungsmatrix.

Tab. 7: Bewertungsmatrix zur Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) anhand der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Intensität der vorhabenbedingten Wirkungen (MKUEM 2021, S. 14).

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen/Wirkungsstufen		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	-/-	-/-	eB
2 gering	-/-	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

4.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet. Besteht das Vorhaben in der Aufstellung und im Vollzug eines Bebauungsplanes, sind die baubedingten Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme
- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Bodenverlust und Bodenverdichtung

- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die nachfolgenden anlagebedingten Wirkungen verbunden:

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch den regelmäßigen Betrieb der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen entstehen:

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen

4.2 Boden

Auswirkungen

Die Böden innerhalb des Plangebiets sind grundsätzlich gering beeinträchtigt und natürlich ausgeprägt. Das spiegelt sich an ihren Bodeneigenschaften wider. Lediglich die intensive landwirtschaftliche Nutzung setzt die Bedeutung der lokalen Böden herab.

Durch die zukünftige Bebauung des Plangebiets kommt es zu Neuversiegelungen, die mit einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen verbunden sind. Die Versiegelung resultiert

- aus den neu geplanten Straßen (2.278 m²) und
- aus den Wohnhäusern mit Nebenanlagen (13.177 m² Wohnbaufläche * GRZ 0,4 = 5.271 m²).

Abseits der zukünftig versiegelten Flächen kann es durch die Bautätigkeiten zu temporären Störungen des Bodengefüges und Einschränkungen der Bodenfunktionen kommen. Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten, der Anlage des RRÜB's sowie der Anlage der Grünflächen können sich die temporär beeinträchtigten Funktionen jedoch wieder einstellen.

Bewertung

Die Böden innerhalb des Plangebiets sind von mittlerer Bedeutung. Da die Neuversiegelungen als Wirkfaktor von hoher Intensität einzustufen sind, müssen für das Schutzgut Boden gem. Tab. 7 eBS postuliert werden. Die Kompensationsmaßnahmen E1 und E2 stellen Maßnahmen dar, die im Sinne der Bodennutzung als Extensivierung zu sehen sind und als funktionale Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden berücksichtigt werden können.

4.3 Wasserhaushalt

Auswirkungen

Die Grundwasserneubildung erfolgt großflächig über den Boden durch Einsickern von Niederschlägen. Die mit der Bebauung verbundene Neuversiegelung führt daher zwangsläufig zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Quantität und Qualität der damit verbundenen Beeinträchtigungen sind allerdings schwer zu fassen. Aufgrund der räumlich großen Ausdehnung des betroffenen Grundwasserkörpers und in Anbetracht fehlender Wasserschutzgebiete werden die vorhabenbedingten Eingriffe nicht als erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere eingestuft

Bewertung

Die geringfügigen Auswirkungen der Planung können im Rahmen der integrierten Biotopbewertung kompensiert werden. Besondere, schutzgutspezifische Maßnahmen sind nicht zu ergreifen.

4.4 Klima & Luftqualität

Auswirkungen

Durch die zusätzliche Bebauung wird sich die Insolation im Plangebiet erhöhen, da die Gebäude über Nacht Teile der aufgenommenen Strahlung wieder abgeben. Das Plangebiet liegt allerdings in einem gut durchlüfteten Raum, weshalb die zusätzliche thermische Klimabelastung nur im unmittelbaren räumlichen Kontext von Bedeutung sein wird und übergeordnete Funktionen unbeeinträchtigt bleiben. Die geplanten Mehrfamilien-/Multifunktionsgebäude werden den neusten technischen Standards entsprechend gebaut und können hinsichtlich Emissionen und Energiebedarf als unbedenklich eingestuft werden und sind einer Einzelhausbebauung unter diesen Gesichtspunkten überlegen.

Bewertung

In Anbetracht der relativ geringen Auswirkungen und der geringen klimatischen bzw. lufthygienischen Bedeutung des Planungsraumes sind aus unserer Sicht keine eBS zu postulieren.

4.5 Vegetation

Auswirkungen

Die ursprünglichen Biotope im Plangebiet werden weitestgehend durch naturschutzfachlich weniger wertvolle ersetzt. Insbesondere die versiegelten Flächen und Gebäude tragen zu einer erheblichen Wertminderung bei. Von der Planung sind zwar überwiegend naturschutzfachlich weniger wertvolle Biotope betroffen, allerdings sind auch Eingriffe in eine gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Streuobstwiese geplant.

Das geplante Wohngebiet wird durch 10 m breite Grünstreifen zur offenen Landschaft hin abgegrenzt. Hier werden Streuobstwiesen entwickelt, die das Landschaftsbild aufwerten und den ruralen Charakter erhalten sollen. Zudem dienen sie als funktionaler Ausgleich für die Eingriffe in die bestehende Streuobstwiese.

Die Eingriffe können nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kompensiert werden, weshalb externe Maßnahmen erforderlich werden.

Bewertung

Die großflächigen Veränderungen im Plangebiet sind mit eBS verbunden, da 7.549 m² versiegelt werden. Diese Eingriffe können zum Teil durch die Maßnahmen zur randlichen Eingrünung des Baugebiets kompensiert werden. Zur Minimierung der Eingriffe wird ein Teil der überplanten Streuobstwiese zum Erhalt festgesetzt.

4.6 Tierarten & -artengruppen

Auswirkungen

Ein Großteil der planungsrelevanten Arten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate ausgeschlossen werden. Hinsichtlich planungsrelevanter Fledermausarten ist vorrangig von einzelnen Jagd- u. Transferflügen auszugehen – besondere Jagdräume sind nicht betroffen. Relevante Leitlinien werden ebenso wenig überplant bzw. beeinträchtigt wie sensible Wochenstubenquartiere. Unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte jedoch vermieden werden.

Der Untersuchungsraum kommt für einige wenige weitverbreitete Vogelarten zwar als Lebensraum in Frage. Das Plangebiet selbst und hier insbesondere die Ackerflächen sind nur von geringer Bedeutung – die Revierzentren und Brutplätze der kartierten Arten liegen in den gehölzreichen Strukturen im Umfeld des Geltungsbereiches bzw. der angrenzenden Bebauung. Arten, wie z. B. die Feldlerche, die obligat auf Offenlandlebensräume angewiesen sind, brüten nicht im Untersuchungsraum. Auch hier werden unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Detailliertere Informationen zu den jeweiligen Artengruppen können der Artenschutzprüfung (separate Unterlage) entnommen werden.

4.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Durch den geplanten Wohnungsbau wird das örtliche Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden (und Bodenwasser), Vegetation und Tierwelt beeinträchtigt, da durch die Versiegelung die wesentlichen ökologischen Grundlagen verloren gehen.

In den unversiegelten Bereichen wird sich dieses Zusammenspiel nach Abschluss der Arbeiten zwar wieder einstellen, dieses wird jedoch nur bedingt das ursprüngliche Potential abbilden können, da die umgebenden Nutzungen erheblich limitierend wirken.

Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen, die zur Vermeidung und Kompensation einzelschutzgutspezifischer Eingriffe dienen, auch einen Beitrag zum Schutz bzw. Aufwertung des Wirkungsgefüges leisten. Gesonderte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation etwaiger Beeinträchtigungen sind in Anbetracht der Komplexität des ökosystemaren Wirkungsgefüges nur theoretischer Natur.

4.8 Landschaftsbild & Erholungsfunktion

Auswirkungen

Die geplanten Neubauten werden das Landschaftsbild nicht maßgeblich verändern, da sie sich in den bestehenden Siedlungskörper einfügen werden. Die Traumschleife Hochwald Acht wird nicht dauerhaft überplant und wird Erholungssuchenden auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Bewertung

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild & Erholungsfunktion sind als sehr gering einzustufen. Schutzgutspezifische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.9 Mensch

Auswirkungen

Durch die Umsetzung des Planvorhabens wird neuer Wohnraum geschaffen, was positiv hinsichtlich der Wohnumfeldfunktion zu bewerten ist und zur Sicherung der örtlichen Einrichtungen (bspw. Vereine) beitragen wird. Der Anschluss an die Traumschleife Hochwald Acht bleibt auch nach Umsetzung der Maßnahme erhalten, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für entsprechende Freizeitaktivitäten ausgeschlossen werden können.

Während der Bauphase ist in den angrenzenden Siedlungsflächen mit einer erhöhten Lärmbelastung und Störungen durch den Baustellenverkehr zu rechnen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um temporäre Belastungen, die nicht als erheblich einzustufen sind.

Die neuen Bauplätze werden zwangsläufig zu einer Erhöhung der Verkehrsmengen zu den Stoßzeiten führen. In Anbetracht der großräumigen Arbeitsmarktsituation ist hiervon primär die vielbefahrene Bundesstraße (B407) betroffen. Durch die gute Verkehrsanbindung der Ortslage Waldweiler in alle Richtungen werden sich das Verkehrsaufkommen aufteilen und nicht zu untragbaren Verkehrsspitzen einzelner Siedlungsabschnitte führen.

Bewertung

Mit dem Vorhaben sind keine eBs verbunden - schutzgutspezifische Maßnahmen aus unserer Sicht nicht erforderlich.

4.10 Kultur- & Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine besonderen Kultur- oder Sachgüter, weshalb keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundsätzlich können Bodendenkmäler jedoch nie ausgeschlossen werden.

Werden während der Tiefbauarbeiten Anzeichen auf Bodendenkmäler gefunden oder archäologische Funde gemacht, sind alle Arbeiten einzustellen, die zuständige Denkmalpflege zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

5. Prognose zur Entwicklung des Naturhaushalts ohne Verwirklichung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige Nutzung fortgeführt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Teilschutzgüter von Natur und Landschaft blieben aus. Insbesondere die mit der Planung verbundene Neuversiegelung des Bodens und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kämen nicht zum Tragen.

Die Realisierung des Wohnungsbaus würde voraussichtlich an anderer Stelle verfolgt werden. Die Neuversiegelung würde dadurch lediglich räumlich verlagert. In Anbetracht der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung der im geplanten Geltungsbereich gelegenen Flächen wäre eine Verlagerung höchst wahrscheinlich mit schwerwiegenderen Eingriffen und einem dementsprechend größeren Kompensationsbedarf verbunden, was wiederum mit einem zusätzlichen Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden wäre.

6. Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Auswirkungen werden hier nochmals zusammengefasst:

Tab. 8: Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Hinter Kürtel".

Code	Vermeidungsmaßnahme
V1	Ober- und Unterboden sind innerhalb des Baufelds getrennt zu lagern und nach Möglichkeit vor Ort wieder einzubauen. Überschüssige bzw. für den Wiedereinbau ungeeignete Erdmassen sind fachgerecht zu entsorgen. Bei allen Arbeiten ist die DIN 19731 zu beachten.
V2	Bauzeitenregelung: Gehölzrodungen sind zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.
V3	Teil-Erhalt der Streuobstwiese entlang des Wirtschaftsweges.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der „Verursacher ... verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Maßnahmen ermöglicht, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Durch geeignete Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen kann zwar ein Teil dieser Eingriffe gemildert werden, nichtsdestotrotz verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Tab. 9: Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Hinter Kürtel".

Code	Maßnahme
E1	Neuanlage von Streuobstwiesen durch Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Etablierung einer extensiven Grünlandnutzung.
E2	Entwicklung eines standortgerechten Erlen-Ufersaumes entlang des Mühlscheiderbaches durch Entfichtung eines 5-m breiten Streifens beiderseits des Baches und Pflanzung standortgerechter Gehölze.

E1 – Entwicklung von Streuobstwiesen

Ziel ist die Entwicklung artenreicher Streuobstwiese zur Erhöhung der örtlichen Arten- u. Strukturvielfalt, zur Extensivierung der Bodennutzung und zur Einbindung des Baugebiets in die Landschaft.

Mit der geplanten Extensivierung wird der Anteil krautiger Blütenpflanzenarten erhöht, was insbesondere den Insekten den Tierarten in den folgenden Nahrungsketten zugutekommt. Durch Feldgehölze an die umgebende Landschaft angebunden, kann die Fläche auch von leitlinienorientierten Fledermausarten erreicht und genutzt werden.

Unter Berücksichtigung nachbarschaftsrechtlicher Abstände sind die Teilflächen der Maßnahme in einem Pflanzabstand von 10 m mit regionalen Obstbäumen (Pflanzqualität: Hochstamm, StU 14-16 cm) zu bepflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall quantitativ und qualitativ zu ersetzen. Als Alternativen zu den klassischen Obstsorten können auch *Sorbus domestica* (Speierling), *S. torminalis* (Elsbeere) oder *S. intermedia* (Schwedische Mehlbeere) verwendet werden, da diese als „Wildobst-Arten“ für die heimische Fauna besonders wertvoll sind.

Bei den Teilflächen handelt es sich überwiegend um Ackerflächen bzw. im Zuge der Erschließung des Baugebiets vegetationsfreie Bereiche. Es sind daher geeignete Maßnahmen zur Begrünung der Fläche zu ergreifen.

Die Fläche ist zukünftig als extensive Mähwiese zu nutzen, d.h. es ist eine 1-2-schürige Mahd zu etablieren. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen. Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren. Auf den Einsatz von Dünge- u. Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

E2 – Entwicklung eines Erlen-Ufersaumes

Bei der geplanten Umbaumaßnahme handelt es sich um einen 5 m breiten Streifen beiderseits des Mühlscheiderbachs (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5 und 37 in der Flur 14 in der Gemarkung Waldweiler). Der Streifen ist derzeit nahezu ausschließlich mit Fichten bestockt. Ziel ist die Entwicklung eines standortgerechten Erlen-Ufersaumes.

Auf den Flächen sind zunächst die standortfremden Nadelgehölze zu entnehmen. Im Anschluss sind 50 % der Maßnahmenfläche mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle), *Frangula alnus* (Faulbaum) und *Prunus padus* (Trauben-Kirsche) im Verhältnis 60/20/20 zu bepflanzen. Die Pflanzfläche ist in den ersten 3 Jahren regelmäßig zu pflegen, damit der Anwuchserfolg der Jungpflanzen gewährleistet ist. Abseits der Pflanzungen ist die natürliche Sukzession zuzulassen. Dabei sind insbesondere aufkommende einheimische Laubbaum- u. Straucharten in den Bestand zu integrieren – aufkommende Fichten sind zu entnehmen.



Abb. 2: Entwicklung eines standortgerechten Erlen-Ufersaumens am Mühlscheiderbach östlich der B407 auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 5 und 37 in der Flur 14 in der Gemarkung Waldweiler.

6.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die durch die Eingriffe hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt methodisch dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021). Es handelt sich dabei um das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Diesem Leitfaden entsprechend, werden jedem Biotop bestimmte Biotopwerte pro Quadratmeter (BW/m²) zugewiesen. Multipliziert mit der Flächengröße erhält man schließlich den (Gesamt-)Biotopwert (BW). Grundsätzlich folgt die Bewertung der Biotoptypen den Angaben im

Leitfaden. Bei einzelnen Biotoptypen erfolgen Anpassungen der Biotopwerte, die entsprechend begründet werden.

Im **Ist-Zustand** (Tab. 10) wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen bzw. biotopspezifischen Ausprägungen berücksichtigt:

- a) junge Ausprägung, einheimische Arten → 11 BW
- b) mittlere Ausprägung, einheimische Arten → 15 BW
- c) mäßig artenreich, ruderale Störzeiger → $15 - 2 = 13$ BW
- d) intensiv bewirtschaftet, Beikrautflora verarmt → 6 BW
- e) überwiegend junge Bäume → 15,5 BW (Mittelwert aus junger [12 BW] und alter Ausprägung [19 BW])

Tab. 10: Ist-Zustand des Plangebiets gemäß Praxisleitfaden.

Nr.	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW	Anm.
1	BF1	Baumreihe, einheimische Arten	11	262	2.882	a
2	BF6	Obstbaumreihe	15	123	1.845	b
3	EA1	Fettwiese	13	806	10.478	c
4	HA0	Acker	6	18.821	112.926	d
5	HK2	Streuobstwiese	15,5	2.014	31.217	e
6	HC3	Straßenbegleitgrün	7	151	1.057	f
7	VA0	Straße	0	58	0	
8	VB1	Wirtschaftsweg	0	553	0	
			∑-Ist	22.788	160.405	

Im **Plan-Zustand** (Tab. 11) wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen bzw. biotopspezifischen Ausprägungen berücksichtigt:

- a) Erhalt, daher Biotopwert wie im Bestand → 15,5 BW
- b) Bebaute Fläche entspricht $13.177 \text{ m}^2 \text{ (WA)} * 0,4 \text{ (GRZ)}$
- c) Private Gartenfläche entspricht $13.177 \text{ m}^2 \text{ (WA)} * 0,6$; BW in Anlehnung an HM3 → 8 BW
- d) alte Ausprägung, time-lag 10-30 Jahre → $19 \text{ BW} / 1,5 = 12,6666667 \text{ BW}$
- e) BW in Anlehnung an HM6, artenarme Ausprägung → 8 BW

Tab. 11: Plan-Zustand des Plangebiets gemäß Praxisleitfaden.

Nr.	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW	Anm.
1	HK2	Streuobstwiese (Erhalt)	15,5	809	12.540	a
2	V	Planstraßen, Wege	0	2.278	0	
3	HN1	Wohnbebauung	0	5.271	0	b
4	HM3	Wohnbebauung, Garten	8	7.906	63.250	c
5	HK2	Streuobstwiese (E1)	12,6666667	4.438	56.215	d
6	FS0	Rückhaltebecken	10	2.086	16.688	e

Nr.	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW	Anm.
			Σ -Plan	22.788	148.692	

Die Realisierung des Plangebiets führt zu einem rechnerischen Defizit von **-11.713 BW**, das über externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden muss.

Zur externen Kompensation werden die Ufer des Mühlscheiderbaches entfichtet und ein standortgerechter Erlen-Ufersaum entwickelt. Dabei wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen bzw. biotopspezifischen Ausprägungen berücksichtigt:

1. Ist-Zustand:
 - a. naturnaher Zustand → 22 BW
 - b. einheimische Arten < 20 % → 7 BW
2. Plan-Zustand:
 - a. Erhalt; Biotopwert wie im Ist-Zustand
 - b. alte Ausprägung, time-lag 10-30 Jahre → 19 BW / 1,5 = 12,6666667 BW

Tab. 12: Ist-Zustand der Kompensationsfläche gemäß Praxisleitfaden.

Nr.	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW	Anm.
1	FM4	Quellbach	22	2.745	60.390	a
2	AJ0	Fichtenwald	7	5.564	38.948	b
			Σ -Ist	8.309	99.338	

Tab. 13: Plan-Zustand der Kompensationsfläche gemäß Praxisleitfaden.

Nr.	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW	Anm.
1	FM4	Quellbach	22	2.745	60.390	a
2	BE2	Erlen-Ufergehölz	12,6666667	5.564	70.477	b
			Σ -Plan	8.309	130.867	

Durch die Umsetzung der Maßnahme E2 können **31.529 BW** generiert werden. Das rechnerische Defizit der Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches kann demnach vollständig ausgeglichen werden.

7. Planungsalternativen

Eine Prüfung möglicher räumlicher Alternativen ist auf der Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung durch die Ortsgemeinde Waldweiler erfolgt und wird an dieser Stelle nicht erneut durchgeführt.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Waldweiler plant die Ausweisung eines Neubaugebiets in Ortsrandlage im Bereich des Friedhofs. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan „Hinter Kürtel“ geschaffen werden.

Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA), welches eine Bebauung mit Einzel- u. Doppelhäusern erlaubt.

Der Großteil des Plangebiets wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen, die nur von wenigen Gehölzstrukturen gegliedert werden. Die meisten Biotope sind als weit verbreitet und ungefährdet einzustufen. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich allerdings auch eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese, die teilweise überplant wird.

Die Obstgehölze innerhalb des Plangebiets sind größtenteils jungen Alters und von entsprechend geringem Stammdurchmesser. Artenschutzrechtlich relevante Sonderstrukturen konnten zum Zeitpunkt der Kartierungsarbeiten nicht vorgefunden werden. Nichtsdestotrotz wurden Vermeidungsmaßnahmen definiert, die es bei der Rodung der Obstgehölze zwingend zu beachten gilt, damit das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Besondere Funktionen des Wasserhaushalts (z.B. Wasserschutzgebiete) sind von der Planung nicht betroffen. Die Planung tangiert zwar den Burkelsbach, bereitet jedoch keinerlei bauliche Eingriffe in diesen vor.

Schützenswerte klimatische oder lufthygienische Funktionen (z.B. schadstofffilternde oder sauerstoffproduzierende Wälder) sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Der Mensch wird von der Umsetzung des Planvorhabens in Form von neuem Wohnraum und profitieren. Nachteilige Wirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten. Durch die Lage am Ortsrand des bestehenden Siedlungskörpers wird der Vollzug des Bebauungsplans keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes herbeiführen.

Besonders zu berücksichtigende Kultur- u. Sachgüter sind nach aktuellem Stand der Planung nicht betroffen.

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung umfassen die Versiegelung des Bodens und die damit einhergehenden Verluste an Lebensraum für angepasste Tiere und Pflanzen. Außerdem werden im nördlichen Teil des Geltungsbereichs mehrere Obstbäume gerodet. Unter Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen kann deren Rodung artenschutzrechtlich konform umgesetzt werden.

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt werden innerhalb des Geltungsbereiches extensive Streuobstwiesen entwickelt und am Mühlscheiderbach östlich von Waldweiler ein standortgerechter Erlen-Ufersaum entwickelt. Durch die Umsetzung der Maßnahmen können die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden.

9. Referenzen

- BFN (2010): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. Maßstab 1:500.000. - Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.], Bonn - Bad Godesberg.
- BFN (2015): Landschaften in Deutschland. Interaktiver Kartendienst. - Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.], Bonn - Bad Godesberg. URL: <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de> (Zugriff: 2023).
- DWD (2022): WebWerdis - Web-based Weather Request and Distribution System. Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1991-2020. - Deutscher Wetterdienst, Offenbach. URL: <https://werdis.dwd.de/werdis/toBrowseTheme1.do>
- ELLENBERG, H. & LEUSCHNER, C. (2010): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen: in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht. 6. Auflage. - UTB Stuttgart: 1357 S.
- LfUG (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. - Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht [Hrsg.], Oppenheim.
- LGB (2026): Web-Kartenserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau– Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17 [Zugriff: Januar 2026].
- LÖKPLAN (2023): Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz. - Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung LökPlan - Conze, Cordes & Kirst GbR, Anröchte.
- LFU (2015): Online-Datenbank ARTeFAKT - Arten und Fakten (Stand: 20.01.2015). - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz. URL: <http://www.artefakt.rlp.de/>
- MFU (1992): Planung vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Trier-Saarburg/Stadt Trier. - Ministerium für Umwelt/Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht [Hrsg.], Mainz/Oppenheim.
- MIS (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). - Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz.
- MUEEF (2026a): Online Kartendienst GeoExplorer. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/> [Zugriff: Juli 2023].
- MUEEF (2026b): LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php [Zugriff: Juli 2023].
- PLG TRIER (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier - Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 LPIG) und dessen

öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPlIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPlIG [Redaktionsstand Januar 2014]. - Planungsgemeinschaft Trier [Hrsg.], Trier.

Gesetzestexte

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LNatSchG: Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287). VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Fotodokumentation



Abb. 3: Blick nach Südwesten über die Ackerflächen im Plangebiet.



Abb. 4: Blick auf die drei Obstbäume auf der Wiese im Norden des Plangebiets.



Abb. 5: Blick nach Osten auf die Streuobstwiese im Plangebiet.



Abb. 6: Blick in den Fichtenbestand entlang des Mühlscheiderbachs.